

Merkblatt zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Einrichtungen der KEB Bayern

Rechtliche Grundlage für die Durchführung jeder Veranstaltung ist die [derzeit gültige Fassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(BayIfSMV\) und der damit verbundenen Verordnungen](#) sowie die Auflagen durch die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde!

1. Aktuelle Bestimmungen der 13. BayIfSMV

(gültig ab 07.06.2021, gültig bis 04.07.2021)

Generell:

- Angebote der Erwachsenenbildung sind nach § 22 in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 zulässig.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt bekannt, wenn ein maßgeblicher 7-Tage-Inzidenzwert über- oder unterschritten wird. Relevant ist immer die Inzidenz des Veranstaltungsortes, nicht der Heimatort der Teilnehmenden.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann sowohl ergänzende Anordnungen als auch Ausnahmegenehmigungen erlassen (§ 27). Diese gelten dann vorrangig.
- Die Maskenpflicht am Platz wurde aufgehoben, sofern sichergestellt ist, dass der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann. In Verkehrs- und Begegnungsflächen und wenn die Teilnehmenden sich nicht am Platz befinden besteht die Maskenpflicht weiter. **Auch für die Dozent*innen gilt, dass eine Maske nur getragen werden muss, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann.**
- Besteht Maskenpflicht genügt eine Community-Maske, jedoch sollte eine medizinische Maske empfohlen werden. FFP2-Maske nur dort, wo es explizit vorgegeben ist.

Testpflicht (grundsätzlich nicht, Ausnahmen siehe unten):

- Ist ein negativer aktueller Corona-Test erforderlich (Testnachweis) kann dieser als vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test, als vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder als Selbsttest unter Aufsicht erbracht werden. Geimpfte und genesene Personen sind von der Erbringung eines Testnachweises ausgenommen.
- Nachweis der vollständigen Impfung und Genesung:
 - Der Nachweis einer vollständigen Impfung steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich. Dies kann mit dem Impfpass nachgewiesen werden.
 - Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden. Die Testung muss mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegen.

Gesundheitskurse/Bewegungskurse/Sportkurse:

- Bei Gesundheits-/Bewegungskursen muss einzeln von der Einrichtung entschieden werden, ob aus Sicht des Infektionsschutzes diese unter den Bereich Sport (§ 12) fallen oder unter Erwachsenenbildung (§ 22).
- Gesundheitskurse, die dem Bereich Erwachsenenbildung (§22) zugeordnet werden, sind ohne Höchstteilnahmezahl sowohl indoor als auch outdoor erlaubt. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.
- Für Gesundheitskurse, die dem Bereich Sport zugeordnet werden, gilt:
 - 7-Tage-Inzidenz über 100: keine Sportkurse zulässig
 - 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:
 - ohne Testnachweis: kontaktfrei, maximal 10 Personen, geimpfte und genesene Personen zählen nicht, in- und outdoor
 - mit Testnachweis: Sport jeder Art, ohne Personenbegrenzung, in- und outdoor
 - 7-Tage-Inzidenz unter 50: Sport jeder Art, ohne Testnachweis, ohne Personenbegrenzung
 - Während der Sportausübung keine Maskenpflicht, ansonsten FFP2-Pflicht
 - Die Personenhöchstzahl richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten und der Erfordernis zu jeder Zeit den Mindestabstand einzuhalten (Richtwert 20m² pro Person (siehe 2.b) des Rahmenkonzepts))
 - Link zum Rahmenkonzept Sport (Stand 20.05.2021):
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-359/>

Führungen:

- Führungen aller Art sind wieder erlaubt (§ 13 Abs. 1). Es gilt:
 - kein Testnachweis erforderlich
 - in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht, draußen keine Maskenpflicht
- Gleiches gilt für Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt, Bahn- und Busreisen.

Eltern-Kind-Gruppen/Familienbildung:

- Eltern-Kind-Gruppen und Angebote der Familienbildung sind bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 zulässig, sowohl als Angebot der Erwachsenenbildung (§ 20) als auch als organisierte Spielgruppe (§ 19). Sie unterliegen den Regelungen für die Erwachsenenbildung, was die Gesamtveranstaltung und die Erwachsenen betrifft, und orientiert sich am [Hygienekonzept für die Kindertagesbetreuung](#), was die Kinder betrifft. Das heißt, Erwachsene müssen 1,5 Meter Abstand einhalten, die Kinder nicht.
- Maskenpflicht für die Erwachsenen, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden. Keine Maskenpflicht am Platz.
- **Ist Singen Teil eines Bildungsangebots gelten die allgemeinen Regeln für Angebote der Erwachsenenbildung. Das heißt, Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Es sollte aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes beim Singen auf richtiges und regelmäßiges Lüften geachtet werden. Dies ist im Hygienekonzept zu hinterlegen.**

Tagungen/Kongresse:

- Für Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen (§ 17) gelten die Regelung für Kulturveranstaltungen (§25).
Tagungen und Kongresse zeichnen sich dadurch aus, dass sie beruflich oder dienstlich

veranlasst und, dass Fachleute Vorträge und Referate vor einem Publikum halten, das sich überwiegend in einer passiven Zuhörerrolle befindet.

Zeichnen sich beruflich oder dienstlich veranlasste Veranstaltungen aber dadurch aus, dass sie nur für kleine Gruppen angeboten werden und von Interaktivität geprägt sind, handelt es sich um Erwachsenenbildungsveranstaltung. Ebenfalls fallen Vortragsveranstaltungen mit passiven Zuhörern stattfinden unter Erwachsenenbildung, wenn sie nicht beruflich oder dienstlich veranlasst sind.

Beherbergung/Verpflegung:

- Für Bildungshäuser gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe bzw. hinsichtlich der Verpflegung die der Gastronomie.
- Verpflegung ist, auch bei Tagesveranstaltungen, wieder im Speisesaal erlaubt. Dabei ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Bei Übernachtungen ist immer ein Testnachweis bei Ankunft vorzulegen. Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ist zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden ein Testnachweis erforderlich.
- Gäste/Teilnehmer dürfen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit nur im Rahmen der nach § 6 bestehenden Kontaktbeschränkungen untergebracht werden.
- Link zum Rahmenkonzept Gastronomie (Stand 06.05.2021):
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-311/>
- Link zum Rahmenkonzept Beherbergung (Stand 19.05.2021):
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2021-05-19_Rahmenkonzept_Beherbergung.pdf

2. Bestandteile der Schutz- und Hygienekonzepte

Zentrale Inhalte eines Schutz- und Hygienekonzepts für die Einrichtungen der KEB Bayern sind:

- Gestaltung der **Arbeitsplätze nach [SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS](#)** und
- **Maßnahmen bei Veranstaltungen zur Vermeidung von Corona-Ansteckung.**

Das Schutz- und Hygienekonzept ist schriftlich zu fixieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher in der Bildungseinrichtung und im Veranstaltungsgebäude zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden und zugänglich sein.

Ein Hygiene- und Schutzkonzept sollte u.a. folgende Punkte beinhalten bzw. Fragestellungen beantworten:

2.1 Einhaltung des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard

- Wie kann das Aufeinandertreffen von in der Einrichtung Beschäftigten weitgehend vermieden werden?
- Wie kann der direkte Kontakt zwischen Beschäftigten (und ggf. Kunden/Teilnehmenden) reduziert werden?
- Wie sind die Reinigung und Desinfektion von Räumen gewährleistet?
- Kann den Beschäftigten zwei Selbsttests pro Woche angeboten werden?
- Eine Gefährdungsbeurteilung nach [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS](#) ist gegliedert nach:
 - Technischen Maßnahmen, wie z.B.:
Arbeitsplatzgestaltung, Sanitärräume, Lüftung, Homeoffice, Dienstreisen und Meetings

- Organisatorischen Maßnahmen, wie z.B.:
Schutzabstände, Arbeitsmittel, Arbeitszeit- und Pausengestaltung, Zutritt betriebsfremder Personen zur Arbeitsstätte und Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen
- Personenbezogenen Maßnahmen, wie z.B.:
Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Unterweisung, Testmöglichkeit, arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Corona-Ansteckung bei Veranstaltungen

Allgemeine Verhaltensregeln:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- regelmäßiges Lüften
- Mindestabstand von 1,5 m
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann!
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- Keine Teilnahme bei erkältungsbedingten Krankheitszeichen
- klare Kommunikation der Regeln an Teilnehmende, Referenten, Beschäftigte und Ehrenamtliche vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge, bei Anmeldung etc.)

Organisatorische-räumliche Maßnahmen:

- Wie werden die Personenströme im Gelände geleitet, so dass Menschenansammlungen vermieden werden?
- Wird auf eine regelmäßige Handhygiene hingewiesen? Sind Flüssigseife und Papierhandtücher in ausreichender Menge im Sanitärbereich vorhanden?
- Wie werden die Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich dokumentiert? Welche Maßnahmen werden getroffen? Gibt es einsehbare Reinigungspläne?
- Wie kann die Tisch- und Stuhlaufstellung im Veranstaltungsraum nach geltenden Abstandsregelungen gestaltet werden? Existiert ggf. ein festes Bestuhlungskonzept?
- Werden Türklinken, Arbeitstische und Arbeitsmaterialien vor und nach der Veranstaltung desinfiziert?
- Existiert ein separates Hygiene- und Schutzkonzept für die Aufenthalts- und Pausenräume?
- Welche besonderen Maßnahmen werden gesondert für [Risikogruppen](#) getroffen?

Ankommen/Betreten der Bildungseinrichtung/des Veranstaltungsortes:

- Wie können die Teilnehmer das Gebäude/den Veranstaltungsraum unter den geltenden Abstands- und Hygieneauflagen betreten und verlassen?
- Wie wird einer Gruppenbildung außerhalb des Veranstaltungsraums, bspw. in den Pausen vorgebeugt?
- Wie kann die Einhaltung der TN-Begrenzung nach Bestuhlungskonzept gewährleistet werden?
- Wie wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken kontrolliert?
- Wie werden Teilnehmende und Referenten über das Hygienekonzept vor Ort informiert? Wie geschieht dies vorab?
- Sofern ein Test-/Impfnachweis erforderlich ist (Führungen, Sport), wie wird dieser kontrolliert und dokumentiert?

- Wie wird sichergestellt, dass Personen, die corona-typische Krankheitssymptome zeigen, positiv getestet wurden, Kontaktperson eines Erkrankten sind oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt wird?

Während der Bildungsveranstaltung:

- Werden in der Veranstaltung passende didaktische Konzepte verwendet, die die Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten? (bspw. keine Partner- oder Gruppenarbeit, kein Körperkontakt bei Bewegungsangeboten, Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände, ...)
- Werden die Veranstaltungsräume regelmäßig (mind. 10 Minuten pro Stunde) gelüftet? Wie wird dies dokumentiert?
- Werden unter datenschutzrechtlichen Vorgaben die Daten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) zur Nachverfolgung von Infektionsketten erfasst (auch in elektronischer Form möglich)?
- Wie wird vorgegangen, wenn sich eine möglicherweise erkrankte Person unter den Teilnehmern befindet?
- Wie wird gewährleistet, dass bei Kursen/Seminaren mit mehreren Zusammenkünften immer der gleiche Personenkreis teilnimmt (Teilnehmende und Dozent)?

3. Empfehlungen der KEB Bayern

Bitte lassen Sie bei allen Veranstaltungen größte Vorsicht walten. Legen Sie die Regeln lieber strenger aus, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Für die Erwachsenenbildung gibt es keine bayernweite Vorschrift über die Gruppengröße. Prüfen Sie dafür aber unbedingt die regional geltenden Verordnungen der für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Die Teilnehmerzahl muss so gewählt sein, dass 1,5 Meter Abstand eingehalten werden können, es kein Gedränge im Ein-/Ausgangsbereich gibt und die/der Verantwortliche für die Veranstaltung zu jedem Zeitpunkt den Überblick über die Einhaltung der Hygienevorschriften hat.

Eventuell ist es auch hilfreich im Hygienekonzept nach Veranstaltungsarten zu unterscheiden (z.B. Veranstaltungen im Freien vs. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, Bewegungsveranstaltungen vs. Vorträge, etc.).

Nutzen Sie auch die Vorgaben für andere Bereiche zur Orientierung, wenn Sie sich bei der Auslegung unsicher sind.

Sollten sich Personen des gleichen Hausstands in einer Veranstaltung befinden, könnten diese mit Verweis auf § 6 Abs. 1 BayIfSMV zusammensitzen.

Mit Bezug auf § 6 Abs. 3 BayIfSMV sind auch Sitzungen (von Angestellten und Ehrenamtlichen) in den Trägervereinen erlaubt, wenn das Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. Da es sich hierbei nicht um Bildungsveranstaltungen handelt, gilt die Maskenpflicht nicht am Platz, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Veranstaltungen von Dritten (z.B. Pfarreiveranstaltungen):

- Die Einrichtung trägt als Veranstalter die Verantwortung für die Einhaltung des Hygienekonzepts.

- Die unter „2.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Corona-Ansteckung bei Veranstaltungen“ aufgeführten Punkte müssen auch gewährleistet werden können, wenn die Veranstaltung von Dritten durchgeführt wird oder in fremden Räumlichkeiten stattfindet.
- Es muss ein Hygienekonzept der Einrichtung vorhanden sein, das ggf. auf ein für die externen Räume geltendes Schutz- und Hygienekonzept verweist.
- Idealerweise gibt es eine schriftliche Vereinbarung, durch die die Einrichtung belegen kann, dass sie ihrer Verantwortung als Veranstalter gerecht geworden ist und die Schutz- und Hygienevorgaben eingehalten wurden.